

7h. Hessische Gemeindeordnung

Inhalt, 1. Teil §§ 8-8b HessGO 7h

in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005
(GVBl. I S. 142), zuletzt geändert am 14.12.2006 (GVBl.
2006, S. 666 (669))

Nichtamtliche Inhaltsübersicht:

Erster Teil:

Grundlagen der Gemeindeverfassung (§§ 1-11a)

Zweiter Teil:

Name, Bezeichnungen und Hoheitszeichen (§§ 12-14)

Dritter Teil:

Gemeindegebiet (§§ 15-18)

Vierter Teil:

Einwohner und Bürger (§§ 19-28)

Fünfter Teil:

Verwaltung der Gemeinde

Erster Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

Erster Titel: Wahlrecht (§§ 29-34)

Zweiter Titel: Gemeindevertreter (§§ 35-38)

Dritter Titel: Bürgermeister, Beigeordnete,
Gemeindebedienstete (§§ 39-48)

Zweiter Abschnitt: Gemeindevertretung, Gemeindevorstand

Erster Titel: Gemeindevertretung (§§ 49-64)

Zweiter Titel: Gemeindevorstand (§§ 65-77)

Dritter Abschnitt: *(weggefallen)*

Vierter Abschnitt: Maßnahmen zur Förderung der Selbstverwaltung

Erster Titel: Ortsbeiräte (§§ 81-83)

Zweiter Titel: Ausländerbeiräte (§§ 84-91)

Sechster Teil:

Gemeindegewirtschaft

Erster Abschnitt: Haushaltswirtschaft (§§ 92-114u)

Zweiter Abschnitt:

Sondervermögen, Treuhandvermögen (§§ 115-120)

Dritter Abschnitt:

Wirtschaftliche Betätigung der Gemeinde (§§ 121-127b)

Vierter Abschnitt:

Prüfungswesen (§§ 128-133)

Fünfter Abschnitt:

Gemeinsame Vorschriften (§ 134)

Siebenter Teil:

Aufsicht (§§ 135-146)

Achter Teil: *(gestrichen)*

Neunter Teil:

Vereinigungen der Gemeinden und Gemeindeverbände
(§ 147)

Zehnter Teil:

Übergangs- und Schlussvorschriften (§§ 148-156)

Erster Teil

Grundlagen der Gemeindeverfassung

§§ 1-7 *(hier nicht wiedergegeben)*

§ 8 Einwohner und Bürger

(1) Einwohner ist, wer in der Gemeinde seinen Wohnsitz hat.

(2) Bürger der Gemeinde sind die wahlberechtigten Einwohner.

§ 8a Bürgerversammlung

(1) ¹Zur Unterrichtung der Bürger über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde soll mindestens einmal im Jahr eine Bürgerversammlung abgehalten werden. ²In größeren Gemeinden können Bürgerversammlungen auf Teile des Gemeindegebiets beschränkt werden.

(2) ¹Die Bürgerversammlung wird von dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung im Benehmen mit dem Gemeindevorstand einberufen. ²Die Einberufung erfolgt mindestens eine Woche vor dem festgesetzten Termin unter Angabe von Zeit, Ort und Gegenstand durch öffentliche Bekanntmachung. ³Zu den Bürgerversammlungen können auch nichtwahlberechtigte Einwohner zugelassen werden.

(3) ¹Der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Bürgerversammlung. ²Er kann Sachverständige und Berater zuziehen. ³Der Gemeindevorstand nimmt an den Bürgerversammlungen teil; er muss jederzeit gehört werden.

§ 8b Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

(1) Die Bürger einer Gemeinde können über eine wichtige Angelegenheit der Gemeinde einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren).

(2) Ein Bürgerentscheid findet nicht statt über

1. Weisungsaufgaben und Angelegenheiten, die kraft Gesetzes dem Gemeindevorstand oder dem Bürgermeister obliegen;
2. Fragen der inneren Organisation der Gemeindeverwaltung;
3. die Rechtsverhältnisse der Gemeindevertreter, der Mitglieder des Gemeindevorstands und der sonstigen Gemeindebediensteten,

4. die Haushaltssatzung (einschließlich der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe), die Gemeindeabgaben und die Tarife der Versorgungs- und Verkehrsbetriebe der Gemeinde,
5. die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses (§§ 112 und 114s) der Gemeinde und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe,
6. Entscheidungen im Rechtsmittelverfahren sowie über
7. Anträge, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen.

(3) ¹Das Bürgerbegehren ist schriftlich bei dem Gemeindevorstand einzureichen; richtet es sich gegen einen Beschluß der Gemeindevertretung, muss es innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses eingereicht sein. ²Es muss die zu entscheidende Frage, eine Begründung und einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme enthalten sowie bis zu drei Vertrauenspersonen bezeichnen, die zur Entgegennahme von Mitteilungen und Entscheidungen der Gemeinde sowie zur Abgabe von Erklärungen gegenüber dem Gemeindevorstand ermächtigt sind. ³Das Bürgerbegehren muss von mindestens zehn vom Hundert der bei der letzten Gemeindevahl amtlich ermittelten Zahl der wahlberechtigten Einwohner unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. ⁴§ 3a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung.

(4) ¹Ein Bürgerbegehren darf nur Angelegenheiten zum Gegenstand haben, über die innerhalb der letzten drei Jahre nicht bereits ein Bürgerentscheid durchgeführt worden ist. ²Über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens entscheidet die Gemeindevertretung. ³Der Bürgerentscheid entfällt, wenn die Gemeindevertretung die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahmen beschließt.

(5) Wird ein Bürgerentscheid durchgeführt, muss den Bürgern die von den Gemeindeorganen vertretene Auffassung dargelegt werden.

(6) ¹Bei einem Bürgerentscheid ist die gestellte Frage in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens fünfundzwanzig vom Hundert der Stimmberechtigten beträgt. ²Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet. ³Ist die nach Satz 1 erforderliche Mehrheit nicht erreicht worden, hat die Gemeindevertretung die Angelegenheit zu entscheiden.

(7) ¹Der Bürgerentscheid, der die nach Abs. 6 erforderliche Mehrheit erhalten hat, hat die Wirkung eines endgültigen Beschlusses der Gemeindevertretung. ²Die Gemeindevertretung kann einen Bürgerentscheid frühestens nach drei Jahren abändern. ³Die §§ 63 und 138 finden keine Anwendung.

(8) Das Nähere regelt das Hessische Kommunalwahlgesetz.

§ 8c Beteiligung von Kindern, Jugendlichen, Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen

(1) ¹Kindern und Jugendlichen können in ihrer Funktion als Vertreterin oder Vertreter von Kinder- oder Jugendinitiativen in den Organen der Gemeinde und ihren Ausschüssen sowie den Ortsbeiräten Anhörungs-, Vorschlags- und Redemöglichkeiten eingeräumt werden. ²Entsprechendes gilt für Vertreter von Beiräten, Kommissionen und für Sachverständige. ³Die zuständigen Organe der Gemeinde können hierzu entsprechende Regelungen festlegen.

(2) Die Regelung des § 88 Abs. 2 bleibt unberührt.